

DWS Garant
2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 130754
(der "Fonds")

Mitteilung an die Aktionäre

Für den Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung vom 2. Februar 2026 ("Standdatum") folgende Änderungen in Kraft:

I. Allgemeine Anpassungen

Im Rahmen der fortlaufenden Standardisierung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds wurde der gesamte Verkaufsprospekt überarbeitet, um die Sprache in bestimmten Abschnitten zu vereinfachen und zu präzisieren. Insbesondere wurden einzelne Abschnitte im Hinblick auf aktuelle regulatorische Anforderungen überprüft und angepasst. Darüber hinaus soll die harmonisierte Struktur die Lesbarkeit verbessern und eine größere Konsistenz in der Dokumentation aller Fonds gewährleisten. Die Anpassungen beinhalten keine Änderungen der jeweiligen Anlagepolitik.

II. Anpassungen am Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts:

1. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Im Einklang mit der Umsetzung der neuen Anforderungen gemäß der überarbeiteten OGAW-Richtlinie (OGAW VI) hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, für sämtliche Teilfonds des Fonds geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente einzuführen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Liquiditätsrisikomanagement zu stärken und eine faire Behandlung aller Anleger sicherzustellen.

Rücknahmebeschränkungen

Ab dem 16. April 2026 gilt folgende Regelung zu Rücknahmebeschränkungen:

Der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen von Teilfonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Aktionäre am ersten Abrechnungstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der Fonds im pflichtgemäßen Ermessen, ob er an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat der Fonds entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wird er Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem Fonds zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

Der Fonds legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.

Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von dem Fonds auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).

Der Fonds entscheidet bewertungstaglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rucknahme beschrankt. Der Fonds kann die Rucknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschranken. Die Moglichkeit zur Aussetzung der Rucknahme bleibt unberuhrt. Der Fonds veroffentlicht Informationen uber die Beschrankung der Rucknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzuglich auf ihrer Internetseite. Der Rucknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten NAV pro Anteil abzuglich eines Rucknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rucknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotfuhrende Stelle) erfolgen, hierbei konnen dem Aktionar zusatzliche Kosten entstehen.

Swing Pricing

Ab dem Inkrafttreten kann der Fonds fur samtliche Teilfonds des Fonds den Swing-Pricing-Mechanismus anwenden.

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Aktionare vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schutzen soll, die durch die Zeichnungs- und Rucknahmeaktivitaten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rucknahmen innerhalb eines Teilfonds konnen zu einer Abnahme des Anlagevermogens dieses Teilfonds fuhren, da der NAV unter Umstanden nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um groe Zu- oder Abflusse im Teilfonds zu bewaltigen. Zusatzlich zu diesen Kosten konnen erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen fuhren, die betrachtlich unter beziehungsweise uber den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umstanden gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgeannten Zu- oder Abflussen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte fur die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquiditat und den geschatzten Verwasserungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. berschreiten die Nettozuflusse/Nettoabflusse den Swing-Schwellenwert, wird der NAV nach oben korrigiert, wenn es zu groen Nettozuflussen in den Teilfonds gekommen ist, bzw. nach unten korrigiert, wenn groe Nettoabflusse aus dem Teilfonds verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt fur alle Zeichnungen und Rucknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren fur jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausma der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berucksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusatzliche Kosten, die durch Handelsaktivitaten fur die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschlielich des Swing-Schwellenwerts), das Ausma der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmaig uberpruft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird in normalen Marktumfeldern 2% des ursprunglichen NAV nicht ubersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung zum Schutz der Interessen der Aktionare auf mehr als 2% des ursprunglichen NAV erhohen. Eine Mitteilung uber eine derartige Erhohung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veroffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflussen angewendet wird und er bei gewohnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgefuhrt wird.

Falls fur den Teilfonds eine erfolgsabhangige Vergutung gilt, basiert die Berechnung auf dem NAV ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf samtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte fur bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einfuhrung eines Swing-Pricing-Mechanismus fur einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veroffentlicht.

2. Einführung von Mindestanlagebeträgen

Der Fonds führt eine Anteilklassensystematik ein. In diesem Zusammenhang werden erstmals Mindestanlagebeträge vorgesehen, die wie folgt ausgestaltet sind:

Institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,- JPY und von Schweden: 100.000.000,- SEK)
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)
Numerische Zusätze für semi-institutionelle und institutionelle Anleger	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den Mindestanlagebetrag für semi-institutionelle und institutionelle Anleger in Millionen der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.
Seeding-Anteilklassen	2.000.000,- pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)

HINWEISE

Den Aktionären wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahlbeziehungswise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Aktionäre, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, Dezember 2025

DWS Garant